

Schiffsliegeplatz-Reglement

Art. 1 Zweck

- a) Der SCWe mietet und/oder kauft Wasser- und/oder Trockenliegeplätze für Schiffe auf dem Thunersee zur Abdeckung der Club-Bedürfnisse.
Verfügt der SCWe über mehr solche Schiffsliegeplätze, als er für seine eigenen Zwecke benötigt, so kann er diese im Sinne von Übergangslösungen untervermieten.
- b) Über den Kauf und/oder die Miete von Schiffsliegeplätzen entscheidet die GV des SCWe im Rahmen des Budgets.

Art. 2 Schiffsliegeplätze für die Bedürfnisse des SCWe

Die Bedürfnisse des SCWe geniessen in jedem Fall erste Priorität.

Art. 3 Vermietung der nicht für eigene Zwecke benötigten Schiffsliegeplätze an Dritte

- a) Die Untervermietung richtet sich nach folgender Prioritätenordnung:
 1. Aktivmitglieder (Ehrenmitglieder) des SCWe
 2. Kandidaten
 3. Passivmitglieder des SCWe
 4. NichtmitgliederLiegen innerhalb derselben Priorität mehr Bewerbungen vor, als Plätze verfügbar sind, richtet sich die Zuteilung nach den Kriterien gemäss Anhang zu diesem Reglement.
- b) Die Schiffsliegeplätze werden für die Dauer eines ganzen Jahres, resp. einer ganzen Saison, vermietet. In besonderen Fällen kann der Vertrag jährlich und ohne Unterbrechung erneuert werden (Art. 4 c).
- c) Derselbe Untermieter kann einen Schiffsliegeplatz des SCWe während maximal 3 aufeinanderfolgenden Jahren mieten.
- d) Der SCWe berechnet die Mietpreise so, dass damit dem Club sämtliche Kosten gedeckt sind. Es werden aus diesen Mieteinnahmen keine Gewinne angestrebt.
- e) Die Untermietsverhältnisse sind in einem von der GV des SCWe genehmigten Standard-Vertrags geregelt.
- f) In besonderen Fällen kann die GV des SCWe, in Abweichung von Art. 3c, auf Antrag des Vorstandes beschliessen, Schiffsliegeplätze auch längerfristig oder unbefristet zu vermieten.

Art. 4 Pflichten der Untermieter

- a) Untermieter dürfen den Platz ausschliesslich für ihr eigenes Schiff verwenden und im Weiteren über keinen anderen Wasserplatz verfügen.
- b) An jedem Schiffsliegeplatz darf nur ein Schiff angebunden werden.
- c) Untermieter müssen sich während der ganzen Mietdauer aktiv um einen kantonalen, kommunalen oder privaten Platz bemühen und darüber dem Vorstand des SCWe jährlich Rechenschaft ablegen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert automatisch den Anspruch auf die Erneuerung des Mietverhältnisses.
- d) Kann ein Untermieter während eines laufenden Mietverhältnisses mit dem SCWe auf einen ihm neu zugeteilten/zur Verfügung gestellten Platz wechseln, so wird der frei gewordene Platz im nächsten Rundschreiben an die Mitglieder des SCWe ausgeschrieben. Ergeben sich bis 30 Tage nach der Ausschreibung keine Club-internen Interessenten, so steht dem Untermieter das Recht zu, dem SCWe einen anderen Mieter für die restliche Dauer des ursprünglichen Mietverhältnisses vorzuschlagen. Der Vorstand des SCWe entscheidet abschliessend über die Annahme oder Ablehnung des Ersatzmieters. Eine pro rata-Rückerstattung des Mietpreises kommt nur dann in Frage, wenn der Schiffsliegeplatz neu vergeben werden kann.

- e) Eine Weitervermietung des Schiffsliegeplatzes durch den Untermieter ist verboten.
- f) Die Untermieter haben die gesamte Miete im Voraus zu entrichten. Die fristgerechte Bezahlung (30 Tage nach Rechnungsstellung) ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags.
- g) Auf Weisung des Vorstandes ist der Schiffsliegeplatz vorübergehend bis maximal 1 Monat pro Mietperiode zu räumen, ohne dass der Untermieter Anrecht auf die Zuweisung eines Ersatzplatzes oder auf eine Reduktion des Mietpreises hat (z.B.: temporärer Eigenbedarf durch den SCWe, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, usw.). Erlässt ein Vermieter von Schiffsliegeplätzen dem SCWe gegenüber analoge Weisungen, so gelten sie automatisch auch für die Untermieter des SCWe.

Art. 5 Gesuche um Untermiete eines Schiffsliegeplatzes

Die Gesuche um Untermiete eines Schiffsliegeplatzes, resp. den unterbrochslosen Neuabschluss des Vertrags sind dem Vorstand des SCWe schriftlich bis spätestens am 30. September einzureichen und gemäss obenstehenden Bestimmungen zu begründen.

Der Vorstand des SCWe teilt den Interessenten seinen Entscheid bis spätestens 31. Dezember schriftlich mit.

Art. 6 Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus den Bestimmungen aller für das Vertragsverhältnis massgeblichen Grundlagen entscheidet die GV des SCWe abschliessend.

Der Vorstand

Thun, 20. Mai 2017/ März 2019

Anhang zum Schiffsliegeplatz-Reglement

1 Prioritätenordnung

Die Untervermietung richtet sich nach folgender Prioritätenordnung:

1. *Priorität:* Ehren- und Aktivmitglieder des SCWe
2. *Priorität:* Kandidaten des SCWe
3. *Priorität:* Passivmitglieder des SCWe
4. *Priorität:* Nichtmitglieder

2 Punkteregelung¹

Liegen innerhalb derselben Priorität mehr Bewerbungen vor, als Plätze verfügbar sind, erhält diejenige den Zuschlag, die nach den folgenden Kriterien die höchste Punktzahl erreicht:

Kriterium	Punkte
Mitgliedschaft beim SCWe. Je Jahr	
- als Ehrenmitglied / Aktivmitglied ²	5
- als Kandidat ³ / Passivmitglied	3
Inhaber eines kantonalen Schiffsführerausweises. Je nachgewiesenes Jahr	1
Inhaber eines Schiffsliegeplatzes. Je nachgewiesenes Jahr	
- eines Wasserplatzes	1 ½
- eines Trockenplatzes	½
Eigentümer eines Schiffes, das zwingend einen Wasserplatz benötigt. Je nachgewiesenes Jahr des jüngsten Eigentumsverhältnisses ⁴	2

3 Vorgehen bei gleicher Punktzahl innerhalb derselben Priorität

Erreichen mehrere Interessenten innerhalb derselben Priorität die gleiche Punktzahl, so erhält derjenige den Zuschlag mit

- a) der höheren Punktzahl aus der Mitgliedschaft beim SCWe als Ehrenmitglied / Aktivmitglied

bei immer noch gleicher Punktzahl

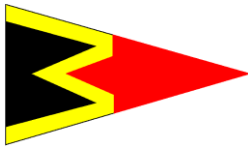
- b) Entscheidung durch das Los. Die betreffenden Interessenten werden zur Ziehung unter Aufsicht des Präsidenten oder Vizepräsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds des SCWe persönlich und wenigstens 10 Tage vorher eingeladen. Die Teilnahme der Interessenten an der Ziehung ist fakultativ. Der Entscheid durch das Los ist definitiv.

¹ Sind mehrere Interessenten vorhanden, haben Erneuerungen von bestehenden Verträgen gemäss Art. 3c) des Reglements Vorrang vor Neuabschlüssen.

² Bei Ehepaar-Aktivmitgliedern wird die Mitgliedsdauer nur einfach berechnet, wobei bei unterschiedlicher Mitgliedsdauer der beiden Partner die längere zählt

³ Die Zeit als Kandidat wird ausnahmslos mit 1 Jahr berechnet

⁴ Zur Zeit des Gesuches um Untervermietung eines Schiffsliegeplatzes durch den SCWe



Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Grundlagen

Grundlage für das Verhältnis zwischen dem SCWe und den Untermietern bilden in nachstehender hierarchischer Reihenfolge

- a) der Vertrag über die Untermiete eines Schiffsliegeplatzes
- b) Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen
- c) der allfällige Mietvertrag zwischen der Eigentümerin des Liegeplatzes und dem SCWe
- d) das Schiffsliegeplatz-Reglement des SCWe inkl. Anhang

2 Ansehen des SCWe

Der Untermieter ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer alles zu unternehmen, um das gute Ansehen des SCWe zu wahren.

3 Vertragsdauer / Vertragsauflösung / Rückgabe des Schiffsliegeplatzes

- a) Die Vertragsdauer ist im *Vertrag über die Untermiete eines Schiffsliegeplatzes* festgelegt. Mit dem Ende der Untermietsdauer erlischt der Vertrag ohne weitere Handlungen der Parteien
- b) Kommt ein Untermieter während eines laufenden Mietverhältnisses den Verpflichtungen aller für die Untermiete massgeblichen Grundlagen nicht nach oder handelt er diesen zuwider, so entscheidet der Vorstand des SCWe nach Anhörung des Untermieters abschliessend über eine allfällige vorzeitige, sofortige Vertragsauflösung.
- c) Der Untermieter verpflichtet sich, den Schiffsliegeplatz auf den Termin des Auslaufens oder der vorzeitigen Auflösung des Vertrags hin zu räumen und dem SCWe ordnungsgemäss zu übergeben. Widrigenfalls behält sich der Vorstand des SCWe vor, den Platz auf Kosten des Untermieters räumen und gegebenenfalls wieder herstellen zu lassen.

4 Unterbrechslose Erneuerung des Vertrags

- a) Untermieter, welchen es trotz *aller* Bemühungen nicht gelungen ist, einen anderweitigen Schiffsliegeplatz zu erhalten, sollen die Möglichkeit haben, den Platz jeweils für eine weitere Mietperiode erneut benützen zu können.
- b) Bei der Erneuerung eines bereits bestehenden Vertrags gilt die Prioritätenordnung gemäss Anhang zum Schiffsliegeplatz-Reglement.
- c) Sind mehrere Interessenten vorhanden, haben Erneuerungen von bestehenden Verträgen Vorrang vor Neuabschlüssen.

5 Mietzins

Der Mietzins ist jeweils für ein Jahr zum Voraus zu entrichten. Erfolgt die Überweisung des Betrags an den SCWe nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen und der SCWe gibt den Platz automatisch dem nächstklassierten Interessenten weiter, der die Kriterien aller massgeblichen Bestimmungen erfüllt.

6 Benützung des Schiffsliegeplatzes

Der Untermieter ist verpflichtet, die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen. An den Anlagen dürfen keinerlei Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen oder angebracht werden. Gegebenenfalls müsste der Urzustand auf Kosten des Untermieters wieder hergestellt werden.

Der Untermieter ist verpflichtet, allfällige Mängel der Anlage dem SCWe unverzüglich mitzuteilen. Dieser erstattet seinerseits sofortige Meldung an die Vermieterin.

7 Wasserstand

Der SCWe garantiert keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt auch keine Haftung für die Beschaffenheit des Gewässergrundes.

8 Haftung

- a) Der Untermieter *haftet* dem SCWe für alle Nachteile, welche sich aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen aller für das Vertragsverhältnis massgeblichen Grundlagen ergeben.
- b) Der SCWe bedingt jegliche Haftung gegenüber dem Untermieter weg.
